

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückskläranlagen des Amtes Hanerau-Hademarschen (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.07. 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997 (GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 2000, S. 2) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der z. Z. gültigen Fassung, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 20.11.2002 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Das Amt betreibt die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückskläranlagen (Kleinkläranlagen) in den Gemeinden Beldorf, Bendorf, Bornholt, Hanerau-Hademarschen, Lütjenwestedt, Oldenbüttel, Seefeld, Steinfeld, Tackesdorf und Thaden als öffentliche Einrichtung und Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.11.2002 für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt das Amt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben wird eine Grundgebühr in Höhe 49,00 Euro jährlich erhoben.
2. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung bei Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben:
 - a. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt 12,00 Euro bei jährlicher Abfuhr
 - b. je cbm abgefahrenen Grubeninhalt 13,40 Euro bei zweijährlicher Abfuhr
 - c. bei abflusslosen Sammelgruben je komplett Entleerung 71,80 Euro.
3. Für jede zusätzlich zu der Regelentleerung durchgeführte Entleerung wird eine Gebühr in Höhe von 18,00 Euro je cbm abgefahrenen Grubeninhalt erhoben.
4. Für die Anfahrt des Grundstückes durch das Entsorgungsfahrzeug bei erfolgloser Abfuhr, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, 23,20 € pro Anfahrt.

§ 3 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Sind Eigentümer von Grundstücken, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer, Mitglieder von Abwasserbetreibergemeinschaften, so sind diese Mitglieder gesamtschuldnerisch gebührenpflichtig.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 4 Entstehung und Beendigung der neuen Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstückskläranlage folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstückskläranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
2. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 6 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 7
Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 28 bis 34 BauGB und § 3 WoBauErlG dem Amt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.
2. Das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 6 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 13.12.1984 außer Kraft.

Hanerau-Hademarschen, 21.11.2002

Amt Hanerau-Hademarschen



(Bock)
Amtsvorsteher